Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav Bremen, 1911

5. Oldenburg und das Reich.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5246

nachweisbar in der Zeit vom 15. Juni 1516 bis zum 5. April 1521 für den Krieg in Butjadingen und Oftfriesland und den eingelöften Teil der friesischen Wede zusammen weitere 12681 Gulden aufgewendet; rechnet man hiervon die Einnahme von 4000 Gulden als Anteil der von Graf Edzard gezahlten Summe von 8000 Gulden ab, so kommt die Gesamtsumme aller Auswendungen, soviel sich aus den Urkunden ergibt, von 26181 Gulden heraus. Rechnet man den Gulden damaliger Zeit zu 39 Vremer⁹¹) Groten, 32 Groten auf die Mark Silber und die Mark zu rund 30 Reichsmark in unserem Gelde, so wären es rund 958000 Mark in unserem Münzwerte gewesen.

Graf Johann wurde in die Silbesheimer Stiftsfehde hereingezogen, 92) welche feine bisherigen Verbündeten in zwei feindliche Lager spaltete. 3war hatte er ben Zeteler Vergleich zusammen mit Berzog Beinrich von Lüneburg abgeschloffen, aber fein Lehnsverhältnis wies ihn an die Seite Seinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel, der mit feinem Obeim Erich von Ralenberg am 28. Juni 1519 von Bergog Beinrich von Lüneburg und dem Bischof Johann von Sildesheim auf der Soltauer Seide geschlagen wurde. Daburch geriet er in eine recht unbequeme Lage; benn die ftreitenden Darteien waren damals noch im Befite Butjadingens. Er hatte aber um fo größeren Unlag, ber von ihm ergriffenen Partei treu zu bleiben, als der junge Raifer Rarl, der um diefelbe Zeit feinem Großvater Maximilian I. auf bem Throne folgte, an ben bei Goltau geschlagenen Bergögen eifrige Unbanger und Förderer feiner Sache gegen Rönig Franz von Frankreich hatte; und zu ihm ftand doch wahrscheinlich auch Graf Johann in einem Dienftverhältnis. Der Raiser teilte ihm am 25. Juli 1521 93) mit, daß über Berzog Beinrich von Lüneburg, Bifchof Johann von Silbesheim und ben Grafen von Schauenburg die Reichsacht verhängt war. Graf Johann hat aber insofern aus dem Berwürfnis der Braunschweiger, das zu einer völligen Erschöpfung der beiden ftreitenden Parteien führte, 94) Vorteil gezogen, als beide fich bereit zeigten, ihren Unteil an Butjadingen an ihn zu verkaufen.

5. Oldenburg und das Reich.

Oldenburgs Stellung zum Reiche war eigentümlicher Art. Graf Johanns lückenhaftes Archiv gab keinen Aufschluß darüber, und man



⁹¹⁾ Doc. 1523 Nov. 9., Graffch. Olbenburg, Landessachen. — 92) Roßmann-Dochner, Die Sildesheimer Stiftsfehde, 1908, besonders S. 320, 450. Bgl. von Beinemann, Geschichte Braunschweigs und Sannovers II, 275 ff. — 93) Doc. Grafsch. Oldenburg, Landessachen. Gedruckt: Roßmann-Doebner, Die Sildesheimer Stiftsfehde, S. 773. — 94) Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, 2, S. 27.

erinnerte fich nicht, daß das Reich jemals mit Erfolg die Lehnshoheit in Unspruch genommen hatte. Die Nachkommen Beinrichs des Löwen hatten im vierzehnten Jahrhundert eine Lehnshoheit über die Graffchaft Oldenburg und die Serrschaft Delmenhorst nicht nur in Unspruch genommen, sondern auch urkundlich zur Anerkennung gebracht. Oldenburg war also damals reichsmittelbar und konnte demgemäß auch nicht zu ben Reichstaften herangezogen werden. Geitdem geriet die welfische Lehnshoheit in Vergeffenheit, und vom Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts an begann das Reich fein Augenmerk auf die Grafschaft Oldenburg gu richten, fand aber, wie es scheint, nicht bas geringste Entgegenkommen.1) Die Grafen fträubten fich gegen die Unerkennung der kaiferlichen Lehnshoheit, und doch knüpfte das Reich von nun an Beziehungen an und hielt fie fest. Seit der ersten Spur derfelben bis zur formlichen 2lnerkennung der Lehnshoheit des Reiches durch Oldenburg find etwa 130 Jahre vergangen. Um 1401 ftand, wie wir faben, der Graf von Delmenhorft auf der Geite Ronig Ruprechts gegen Wenzel, den Luxemburger; von Oldenburg hört man bei diefer Belegenheit nichts. Und als die böhmische Eule den Reichsadler zaufte, wurde 1422 von Raifer Siegismund, beffen Albgefandte 1417 an unferer Geekante vergebens im trüben zu fischen versucht hatten, auch Graf Dietrich von Oldenburg zum Suffitenkriege mit einem Reifigen angesett. Dann verschwindet bis 14752) jede Spur. Bon bier an aber wurden die Grafen von Beit ju Beit immer wieder aufgefordert, auf Brund ber Reichsmatritel ihre Beifteuer zu geben; und fo fand Raifer Maximilian I. die aftenmäßige Brundlage für feinen Berfuch, bas faumige Oldenburg zu den Reichslaften heranzuholen. Bas follte auch daraus werden, wenn fich jeder Stand nach Belieben feinen Berpflichtungen entziehen durfte?

Nun hatte der Gedanke der Reichsreform am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in weiten Rreisen Wurzel gefaßt, und auf dem Reichstage zu Worms wurde 1495 wenigstens das Reichskammergericht eingesett. Jugleich wurde der allgemeine Landfriede verkündigt und so alle Fehdelustigen auf den Rechtsweg verwiesen, ohne daß freilich damit ein durchschlagender Erfolg erzielt worden wäre. Wenigstens kämpfte man in unserer Ecke ungestört weiter und wies höchstens bei Friedensschlüssen unerledigte Fragen auf die Entscheidung durch den Rechtsweg vor dem Reichskammergerichte. Immerhin war aber doch auch für solche Staaten, die wie Oldenburg den Alnschluß an das Reich noch nicht gefunden hatten, ein Alnziehungspunkt geschaffen. Dazu kam 1500 die Einsehung

¹⁾ Rohl, D., Das staatsrechtliche Berhältnis der Grafsch. Oldenburg zum Reiche. Jahrb. IX, S. 118. — 2) Roch, E. A., Neue Sammlung der Reichs-

eines Reichsregimentes, das für alle inneren und äußeren Ungelegenbeiten des Reiches zuftändig war. Und im Zusammenhange damit wurde das Reichsgebiet in zehn Kreise eingeteilt, die 1521 durch die neue Rreiseinteilung endgültig begrenzt und feftgelegt wurden. Mit Münfter, Osnabrück und Oftfriesland wurde Oldenburg dem niederrheinisch-westfälischen Rreise zugewiesen. 3war wurde diefes Reichsregiment von Raifer Maximilian schon 1502 wieder aufgehoben, aber der Unftoß zu fräftigerem Vorgehen gegen faumige Glieder des Reiches war damit gegeben. Reichsbeer, Reichsregiment und Reichstammergericht mußten unterhalten werden, und dazu gab es nur den einen Weg, daß die Reichsstände auf Grund eines Verzeichniffes, der fogenannten Reichsmatritel, die auf fie fallenden Beiträge entrichten mußten. Denn eine unmittelbare Besteuerung der Untertanen durch eine Reichstopfsteuer, ben sogenannten gemeinen Pfennig, wurde von den Fürsten beanstandet.3) Das Reichsregiment hatte seinen Sig in Rürnberg und nannte fich "Statthalter, Regenten und Rate bes Seiligen Reiches Regimentes". Der Rammerfistal war ein Reichsbeamter, der Gaumige gur Jahlung anhielt oder beim Reichstammergerichte belangte. Das Reichsregiment war zunächft die treibende Rraft. 21m 2. April 1501 warf ber Raifer Graf Johann von Oldenburg vor,4) er habe ber Aufforderung, zum 1. März einen Vertreter nach Nürnberg an das Reichsregiment zu schicken, um von den Beschluffen des Reichstags zu Augsburg Renntnis zu nehmen, nicht Folge geleistet. Er wurde damit als "bem Reiche verwandt" in Anspruch genommen. Die vorgeschriebenen, zu Augsburg festgesetten Ordnungen murden ihm vom Reichsregiment durch ein Schreiben vom 3. April 1501 zugefertigt und ber bündige Befehl erteilt, fich bis jum 25. Juli zu unterwerfen, bas angesette Geld von den Geiftlichen und in den Städten einzubringen und beim Regimente eine Aufstellung der Seelenzahlen der Rirchspielseingefeffenen zugleich mit dem Beitrage in Nürnberg einzureichen: ben Ungehorsamen sollte als Strafe treffen, daß er feiner Lehn und aller und jeder Gnaden, Freiheiten, Privilegien und, was er vom Raifer und dem Seiligen Reiche habe, verluftig ginge. Das war es ja eben! Graf Johann wußte nicht und wollte nicht wiffen, daß er überhaupt etwas vom Reiche hatte. Er fah nur die Mehrbelaftung und hatte von feinem Standpunkte aus nicht gang unrecht. Denn niemals hatte das Reich der Grafschaft Oldenburg in den taufend Nöten Silfe gebracht. Beim beften Willen konnte er nicht lefen, was in der Butunft Buche geschrieben stand, daß bereinst mit Silfe des Reiches Delmenhorst wieder

abschiede I, S. 243. - 3) Rohl, D., a. D., S. 104. - 4) Aa. Graffch. Oldenburg, Landes.

an Oldenburg kommen und der Weserzoll durch Graf Unton Günther erworben werden sollte, daß in unseren Tagen das neue Deutsche Reich der starke Schut und Schirm aller seiner Glieder zu werden bestimmt war.

Er weigerte fich also und hoffte damit durchzukommen. Aber Raifer Max hörte nicht fogleich auf, ihn zu mahnen. Er teilte ihm am 16. April 1501 mit, daß er auf 12 Rheinische Gulden halbiährlich für die Erhaltung des Rammergerichtes angesetzt war. 21m 19. Abril wurde ber Graf nach Mürnberg zum Reichstag gelaben. Da er aber ben Termin in den Wind geschlagen hatte, fo erfolgte am 14. Geptember ein abermaliges Mahnschreiben bes Raifers, daß er endlich ben Beschlüffen des Reichstags Folge geben und auch perfönlich auf dem in eiligen und wichtigen Reichsangelegenheiten nach Frankfurt am Main berufenen Reichstage erscheinen follte.5) 2lm 16. Januar 1502 wurde er zum Türkenkriege bei feiner "Geelen Seil, Ehre und Pflicht" aufgeboten: er follte fich zum 1. Juni mit feinen Reifigen beim Raifer einstellen. Und so ging es fort, auch als das Reichsregiment wieder aufgelöst war. Der Raiser benachrichtigte ihn gewiffenhaft von allen wichtigen Ereigniffen und ben Beschlüffen ber Reichstage, er melbete ihm 1505, daß über Groningen die Reichsacht verhängt war. 2luch 1507 und 15086) muß Graf Johann von dem Konftanzer Reichstage, auf welchem das Reichskammergericht erneuert wurde, benachrichtigt worden fein. Bor Oftern 1509 entschloß fich dann ber Raifer gu einer ernften Magregel. Er ließ bem Grafen eine Ladung por das Reichskammergericht schicken und erreichte baburch wenigstens, baß er fich entschloß, die Gründe seiner Weigerung in einer Denkschrift barlegen zu laffen. Der Augustinermond Johann Schiphower, der Berfaffer ber einfältigen Chronik von ben "Erzgrafen" von Oldenburg, der am Sofe Graf Johanns lebte, feste fich mit dem ihm bekannten Propft Johann Schröder (Sartoris nannte er fich) in Lüneburg, einem gelehrten Juriften, der früher an der Universität Greifswald gewirtt hatte und als bremischer Domberr und Defan der Rirche des beiligen Johannes von Osnabrück am 5. Mai 1521 ftarb,7) in Verbindung und lieferte ihm für feine Arbeit die Unterlagen, die allerdings dürftig genug ausfielen. Schröber entledigte fich feiner Aufgabes) und fuchte den Beweiß zu führen, daß Oldenburg tein Reichslehn, sondern ein völlig freies, dem Grafen zu eigen gehörendes Staatsgebiet fei. Von der einstigen Landeshoheit des braunschweigischen Sauses, von der noch

fachen, Tit. 42, A, Nr. 10, Convol. I. — 5) Aa. Grafich. Olbenburg, Landesfachen, Tit. 42, A, Nr. 10, Convol. I. — 6) Rohl, D., S. 107 ff. — 7) Ebenda, S. 108 und Liber memoriarum S. Anscharii Bremensis. Albschrift im Olbenb. Archiv. — 8) Schiphower, Mscr. vgl. Rohl, D., S. 108, Note 3.

vor nicht langer Zeit begründeten Schutherrschaft des Bischofs von Münfter, die das dortige Rapitel so gerne als Lehnshoheit betrachtete, schwieg man, oder man wußte nichts davon. Es war nicht möglich, einen urfundlichen Beweiß zu erbringen, daß ein Raifer Olbenburg durch Privileg die Freiheit von Reichsfteuern verliehen habe, daß die Graffchaft zwar bem Reiche unterworfen fei, aber nicht als Reichslehn gelte.9) Wohl war 1475 Graf Gerd von den Reichslaften für den Zug nach Neuß gegen Karl den Kühnen durch Vermittlung mächtiger Reichsfürsten befreit, aber 1480 doch wieder mit 6 Reifigen und 8 Fußtnechten, 1481 mit 8 Reifigen und 8 Rnechten, 1489 mit 4 Reifigen und 16 Knechten angesetzt worden. Während also Raiser Friedrich an eine grundfähliche Befreiung Oldenburgs überhaupt nicht dachte, war Graf Gerd in offenbarem Gegenfage zum Reiche in jenen Bündnisvertrag mit Rarl dem Rühnen getreten, der auch feinem Sohne Johann als Vorbild für feine burgundischen Beziehungen galt. Zu dem gelehrten Ruftzeug ber Zeit gehörte bas fremde romische Recht. Bum erften Male wurde es hier in einer olbenburgischen Ungelegenheit, und zwar in einer staatsrechtlichen Frage, 10) herangezogen. Aber geradezu erheiternd muß es doch wohl auf den Grafen Johann gewirkt haben, wenn er las, daß der Belehrte die Begrundung feiner "Raiferfreiheit" in Ermangelung urkundlicher Beweisstücke dadurch zu rechtfertigen suchte, daß die Raifer Diocletian und Maximian vor 1200 Jahren den Beweis für die Freilaffung von Stlaven in ähnlicher Weife geftattet hatten.

Man weiß nicht, ob der Graf von diefer Denkschrift Gebrauch gemacht hat. Wenn es wirklich geschehen ift, so hat fich ber Raifer doch nicht barum gekümmert. Denn schon am 8. November 1509 wurden "alle Grafen zu Oldenburg" zum Alugsburger Reichstag geladen, Graf Johann fügte fich aber nicht. Der Raifer feste bann noch eine Zeitlang seine Mahnungen und Benachrichtigungen eifrig fort. Einmal begegnete er in ber Tat ben Bunfchen bes Grafen, als er ihn 1514 aufforderte, dem geachteten Grafen Edzard von Oftfriesland feinen Borfchub zu leiften. In diefem Falle gehorchte er gern, fonft aber nicht. Dann borten die faiferlichen Schreiben auf. Es ift wohl möglich, daß Maximilian den Grafen nun in Rube ließ, weil fich die Prinzeffin Isabella, die Schwefter des Kronprinzen Rarl von Spanien, am 12. Auguft 1515 mit Ronig Chriftian II. von Danemart, dem Neffen des Grafen von Oldenburg, vermählte. Daß biefer aus ber neuen, höchft vornehmen Berbindung Rugen zu ziehen fuchte, läßt fich nachweisen. Es geschah aber weniger, um die Eroberung an ber

⁹⁾ Rohl, D., G. 114. - 10) Ebenda, G. 111.

unteren Wefer zu sichern, da der Krieg gegen Graf Edzard ja günftig verlief, als um Delmenhorst, das sich noch immer in der Sand des Bischofs von Münfter befand, dem Rrummftab wieder gu entreigen. 11) Er erreichte aber nur, daß der Bischof wieder einmal an die Unbeftandigkeit seines Befiges erinnert wurde, und vielleicht auch, daß die Frage ber Lehnshoheit des Reiches über Olbenburg eine Beitlang rubte. 2118 nach bem Tobe bes Raifers Maximilian fein Entel Rarl den Raiferthron bestiegen hatte, erging am 19. August 1520 an Bischof Erich von Münfter ein kaiferliches Mandat, er solle dem Rönig von Dänemark Delmenhorst wieder übergeben ober feine 2lnsprüche auf dem fünftigen Reichstage vor dem Raifer und ben Ständen des Reiches begründen. 12) Deffenungeachtet belehnte ihn Raifer Karl in berkömmlicher Weise am 1. April 1521 mit feinem Bistum unter ausdrücklichem Einschluß von Delmenhorft und Sarpftedt.13) Dies hinderte ihn aber wieder nicht, am 11. August desselben Jahres abermals ein Mandat zu erlaffen, worin er ibn anwies, Delmenborft an Rönig Christian herauszugeben. Dabei hatte er offenbar nur bas Intereffe feines Schwagers im Auge und bachte schwerlich baran, Graf Johann Delmenhorft zuzuwenden. Denn als er diefen am 8. April 152114) "wegen feiner getreuen Dienfte", die er feinen "Vorfahren am Reiche oft williglich erzeigt und bewiesen" habe, in seinen und bes Reiches besonderen Schut nahm, erwähnte er feine Unsprüche auf Delmenhorft und Sarpftedt mit feiner Gilbe.

Unser Graf war durch sein burgundisches Dienstverhältnis unter die Schusherrschaft des Raisers gekommen, die er natürlich nicht als eine Lehnshoheit des Reiches auffaßte. Nun war aber das Reichsvegiment, welches 1521 auf dem Reichstag zu Worms unter dem Vorsis Rönig Ferdinands, des Bruders Raiser Rarls V., von neuem errichtet war, entschlossen, auf die Maßnahmen des früheren Reichsvegimentes zurückzugreisen. Zur Erhaltung des Reichskammergerichtes und des Reichsregimentes und für den Römerzug, zu welchem Oldenburg mit vier Reisigen und dreißig Rnechten angesetzt war, wurden daher am 27. November 1521 auch von Graf Johann die Beiträge eingefordert. Da er sich aber jest und in den beiden folgenden Jahren weigerte, so wurde er durch Urteil des Reichskammergerichtes in die Reichsacht erklärt, "aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt und sein Leid, Hab und Gut gemeltem unserm Fiskal auch allermänniglich erlaubt". Derade zu dieser Zeit kam nun aber die Reichsacht dem

 ¹¹⁾ Aa. Grafsch. Oldenburg, Landess., Sit. 46, Nr. 1. — 12) Aa. O. L. A., Sit. 46, 1.
13) Doc. Delmenhorst. — 14) Doc. Grafsch. Oldenburg, Landessachen. — 15) Die Urkunde ist nicht erhalten. Was wir darüber wissen, geht aus der Urkunde hervor,

Grafen fehr ungelegen. Denn am 14. November 1523 erwarb er ben Reft von Butjadingen von den Bergogen von Luneburg, und am 19. Dezember 1523 erging an ihn ein Raiferliches Mandat, er folle bem Grafen Edgard in zwei Wochen das ihm widerrechtlich entriffene Stadland und Butjadingen gurudgeben. 16) Abrigens wurde burch bie Reichsacht auch fein Dienftverhältnis zu Raifer Rarl als Serrn von Burgund beeinträchtigt,17) wenn es damals überhaupt noch bestanden hat. Der Graf, ber wohl an ben unglücklichen 2lusgang ber Silbesheimer Stiftsfehde und die Folgen ber Reichsacht für bas Saus Luneburg benten mochte, fab ein, daß weiterer Widerftand gegen das Reich, vom Übel war. Er fand in Bergog Beinrich dem Jungeren von Braunschweig-Wolfenbüttel, dem Freunde Raifer Rarls, einen Fürsprecher und so erreichte er, daß der kaiferliche Statthalter Ferdinand, der als Vorsigender des Reichsregimentes die Sache allein in der Sand hatte, ihm entgegenkam. Wenn er die Sauptsumme seiner Unschläge bezahlte, so sollte die Acht von ihm genommen werden. Die Gelostrafe und die Unkosten wurden ihm erlassen, und am 18. Januar 1525 hob der Raiser die Alcht wieder auf. Graf Johann war bereit, in Zukunft dem Reiche Gehorfam entgegenzubringen. 21m 20. Februar nahm ihn der Raifer mit feinen Untertanen von neuem in bes Reiches Schut, und am 26. Februar 1525 forderte er auf Grund einer Beschwerde Graf Johanns den Bischof von Münfter auf, ihm das Schloß Sarpstedt mit Zubehör wieder herauszugeben; von Delmenhorst war freilich nicht die Rede. Auch fonst war Rarl V. wieder sein gnädiger Berr: an demselben 26. Februar 1525 schrieb er an Graf Edzard von Oftfriesland, er folle die angemaßte Vormundschaft über die jeverischen Fräulein Graf Johann als "dem nächst gesippten Freunde" überlaffen und ihm ihr Schloß und ihre Guter einräumen.18) 2lle fich darauf Graf Edzard nicht fügte, beschritt Graf Johann den Weg der Rlage beim Reichsfammergericht; den Ausgang erlebte er nicht mehr. Die Ladung feines Gegners erfolgte am 26. Februar 1526. Es ift intereffant, daß Graf Johann nach der Aufhebung der Reichsacht doch wieder verfäumt hatte, feinen Unteil an ben Unterhaltungskoften bes Reichskammergerichtes, welches er felbst angerufen hatte, zu bezahlen. Wieder war er unter Undrohung von Strafen gemahnt worden. Etwa drei Wochen vor seinem Tode schickte er bann die verlangten 84 Gulden 19) und suchte auf Umwegen durchzuseten, daß er von derartigen Umlagen befreit würde,

durch welche Graf Johann am 18. Januar 1525 von der Acht losgesprochen wurde. Die Acht muß zwischen dem 19. Dezember 1523 und dem 4. April 1524 erfolgt sein. — 16) Doc. Grafsch. Oldenburg, Landessachen. — 17) Kohl, D., a. O., S. 122. — 18) Doc. Jever. — 19) Doc. 1526 Januar 17, Grafsch. Oldenburg, Landess

ohne etwas damit zu erreichen.20) So ftarb Graf Johann, nachdem sein Staatsgebiet dem Reiche unterworfen war. Die delmenhorstische Frage überließ er ungelöst seinem Nachfolger, und der Einfluß Graf Edzards auf Zever blieb einstweilen noch ungebrochen.

6. Schwächung des Aldels. Güterfäufe. Allte Rechte.

Es scheint, als ob gerade Graf Johann V., der Gohn des Grafen Berd, ber ein Freund ber Bauern gewesen mar, manches getan bat, um dem Landesadel die Wurzeln feiner ohnehin schon fehr geminderten Rraft abzugraben. Abgesehen bavon, daß auch er eine ftändische Bertretung des Abels nicht auftommen ließ, fanden die Schagen, Jüchter, Schleppegrell, Bardewisch, Everften, Robrint, Fitenfolt in dem Grafen, deffen Einkünfte zusehends stiegen, bei ihren Geldverlegenheiten einen bereitwilligen Räufer ihrer Güter. In ber Zeit von 1500 bis 1523 gelangten 21 ablige Befitungen, die im Lande zerftreut lagen, burch Rauf in seine Sande. Im gangen hat er in der Zeit von etwa 1500 bis 1523 nachweisbar 36 Guter gang und in Bruchteilen erworben. Die Büter ber von Graf Gerd vertriebenen Dienstmannenfamilie bes Meinert Rusche hielt er mit gaber Energie fest, obgleich ber Streit gu einer regelrechten Fehde ausartete und die unfreundlichen Beziehungen jum Bistum Münfter noch verschärfte.1) Manches verpfändete Gut hat er eingelöft und durch Caufch feine Befigungen vervollftandigt. Einige derartige Rechtegeschäfte find wert, ber Vergeffenheit entriffen zu werden. Aber das Gut Sahn, womit Graf Gerd 1487 Siverd Smedes vom Johanniterorden auf Lebenszeit belehnt hatte, einigte fich Graf Johann am 16. August 15032) mit bem Balier von Westfalen, Serbord von Snetlage, dahin, daß es an Oldenburg fiel, ber Graf fich aber verpflichtete, auf bem Gute einen Driefter vom Johanniterorden zu halten. Ferner wurde die Rommende Bredehorn, welche innerhalb der Grafschaft lag und bisher zu den Staatslaften berangezogen war, folgendermaßen befreit: dem Saupthof Bredehorn und den drei dazu gehörenden Rlofterhöfen Grabhorn, Bürden und Lindern wurden alle Dienfte, Schaprinder, Rornlieferungen und alle anderen Abgaben erlaffen; die beigelegenen Bauerhöfe hatten aber Dienste, Rinder und Rorn an die Berrschaft weiter zu entrichten. Diefe Urfunde erläutert die Stellung bes Grafen jum geiftlichen Gut. Für herrschaftliches Grodenland an der Jade bis zur Friefischen Balge,

fachen. - 20) Bgl. Rohl, D., a. D., G. 122-124.

¹⁾ Doc. Graffch. Oldenburg, Landesfachen, 1516 Oktober 23, 1517 Februar 13, 1530 Juli 30 und Auguft 14. Bgl. Stüve, C., Gesch. d. Sochstifts Osnabrück II, 23, 24. — 2) Doc. Grafsch. Oldenburg, Landessachen. Bgl. Sapen, W., Die